

Allgemeinverfügung

des Landratsamtes Sigmaringen vom 20.10.2017 zur Genehmigung der Verschiebung von Beginn und Ende der Verbotszeiträume gemäß § 6 Abs. 8 Nr. 2 der Düngeverordnung (DüV) vom 26.05.2017 (BGBl. S. 1305) zur Aufbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff auf Grünland und mehrjährigem Ackerfutter nach § 6 Abs. 10 DüV auf dem Gebiet des Landkreises Sigmaringen.

I. Befreiungsregelungen

Der Verbotszeitraum gemäß § 6 Abs. 8 Nr. 2 der DüV, wonach Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff (über 1,5 % in der Trockenmasse) auf Grünland und mehrjährigem Ackerfutter in der Zeit vom 1. November bis zum Ablauf des 31. Januars nicht ausgebracht werden dürfen, wird auf den Zeitraum vom 15. November 2017 bis einschließlich 14. Februar 2018 verschoben. Diese Verschiebung wird gemäß § 6 Abs. 10 DüV ausdrücklich nur für Grünlandflächen und für Flächen mit mehrjährigem Ackerfutter, das bis zum 15.05.2017 gesät wurde, genehmigt.

II. Räumlicher Geltungsbereich

Die Allgemeinverfügung gilt innerhalb des Landkreises Sigmaringen.

III. Vollzug

Die sofortige Vollziehung von Ziffer I. wird angeordnet.

IV. Nebenbestimmungen

- Die o. g. Verschiebung des Verbotszeitraumes auf Grünland und mehrjährigem Ackerfutter wird nur außerhalb von Problem- und Sanierungsgebieten von Wasserschutzgebieten genehmigt.
- Die mögliche Aufbringungsmenge ist auf maximal 60 kg Gesamtstickstoff je ha zu begrenzen.
- Die Stickstoffgaben sind mit ihrem anrechenbaren Stickstoffanteil (Werte nach Anlage 3 der DüV, mindestens jedoch der verfügbare Stickstoff bzw. Ammoniumstickstoff) bei der Ermittlung des N-Düngebedarfs im Folgejahr in Ansatz zu bringen. Hierfür sind die ausgebrachten Düngermengen zu dokumentieren.
- Die Ausbringung auf Flächen mit offenkundig starker Verkarstung im Untergrund, bei großen Erdfällen, Dolinen und tiefen Karstwannen ist nicht zulässig.
- Die Aufbringung auf überschwemmte, wassergesättigte, gefrorene oder schneebedeckte Böden ist verboten (§ 5 Abs. 1 DüV).

V. Allgemeine Hinweise

- Die Genehmigung erlischt mit dem Ende des jährlichen Verbotszeitraumes.
- Unbeschadet der Verschiebung des Verbotszeitraumes sind alle weiteren Vorgaben der DüV und innerhalb von Wasserschutzgebieten zusätzlich die Vorgaben der SchALVO (Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung) in der jeweiligen Fassung zu beachten.

VI. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann im Landratsamt Sigmaringen an der Infotheke im Eingangsbereich, Leopoldstraße 4, 72488 Sigmaringen, und beim Fachbereich Landwirtschaft im Sekretariat, Winterlinger Straße 9, 72488 Sigmaringen, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landratsamt Sigmaringen, Leopoldstraße 4, 72488 Sigmaringen, einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Regierungspräsidium Tübingen, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen, erhoben wird.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat.

Sigmaringen, den 20.10.2017

gez. Gerhard Gommeringer
Leiter Fachbereich Landwirtschaft